

1984

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1984

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 84	Gesetz über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV – 13. AnpG-KOV) 830-2	761
19. 6. 84	Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz 9241-13, 9241-22	764
20. 6. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung 7831-1-41-7	765
20. 6. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung 7831-1-41-12	766
20. 6. 84	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	767
25. 6. 84	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk (Galvaniseurmeisterverordnung – GalvMstrV) neu: 7110-3-79	768
25. 6. 84	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schornsteinfeger-Handwerk (Schornsteinfegermeisterverordnung – SchoMstrV) neu: 7110-3-80	771
25. 6. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Fruchtsafttechnik neu: 800-21-1-114	774
25. 6. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik neu: 800-21-1-115; 800-21-14-1	782
15. 6. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 38 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes) 1104-5	789
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21	790
	Verkündungen im Bundesanzeiger	791

Gesetz über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV – 13. AnpG-KOV)

Vom 20. Juni 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „183“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „23 bis 150“ durch die Worte „23 bis 151“ und in Satz 2 die Zahl „2,300“ durch die Zahl „2,330“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 25 e Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für das Kind oder die Waise, für die Erziehungsbeihilfe beantragt ist oder gewährt wird, ein Familienzuschlag nicht anzusetzen ist; das gilt auch in den Fällen von Satz 5 erster Halbsatz

sowie bei der Feststellung der Einkommensgrenze für den Ehegatten des Beschädigten und den Ehegatten der Waise nach § 25 d Abs. 2 Satz 1.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das Einkommen des Elternteils der Waise, das Einkommen des Beschädigten, das Einkommen des Ehegatten der Waise oder das Einkommen des Ehegatten des Kindes des Beschädigten die für sie maßgebende Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag auf

- a) die Waise und die weiteren gegenüber dem Elternteil Unterhaltsberechtigten,
 - b) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Beschädigten Unterhaltsberechtigten,
 - c) die Waise und die weiteren gegenüber dem Ehegatten der Waise Unterhaltsberechtigten,
 - d) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Ehegatten des Kindes des Beschädigten Unterhaltsberechtigten
- gleichmäßig aufzuteilen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 6 aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die jeweils am 31. Dezember bekannten Werte der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes aus den drei letzten der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um die Summe der Vomhundertsätze, um die sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat, zu aktualisieren. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Renten Anpassung an maßgebend. Es ist durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzugeben; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „342“ durch die Zahl „346“, die Zahl „537“ durch die Zahl „544“ und die Zahl „806“ durch die Zahl „817“ ersetzt.

c) In Absatz 9 Buchstabe c werden nach den Worten „Absatzes 6“ die Worte „und des § 64 c Abs. 2 letzter Satz“ eingefügt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	156 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	210 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	286 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	362 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	500 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	606 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	726 Deutsche Mark,
bei Erwerbs- unfähigkeit von	817 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	95 Deutsche Mark,
Stufe II	192 Deutsche Mark,
Stufe III	291 Deutsche Mark,
Stufe IV	389 Deutsche Mark,
Stufe V	482 Deutsche Mark,
Stufe VI	581 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	362 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	500 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	606 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	726 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	817 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28001“ durch die Zahl „28953“ ersetzt.

8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

9. In § 33 b Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

10. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „342“ durch die Zahl „346“ und im Satz 2 die Worte „581,

- 824, 1063, 1376 oder 1698 Deutsche Mark“ durch die Worte „589, 835, 1077, 1394 oder 1720 Deutsche Mark“ ersetzt.
11. In § 40 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „489“ ersetzt.
12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „483“ durch die Zahl „489“ ersetzt.
13. In § 46 werden die Zahl „136“ durch die Zahl „138“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „258“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „238“ durch die Zahl „241“ und die Zahl „332“ durch die Zahl „336“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsschadensausgleich“ die Worte „wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4“ eingefügt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „598“ durch die Zahl „606“ und die Zahl „406“ durch die Zahl „411“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „119“ durch die Zahl „121“ und die Zahl „89“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „371“ durch die Zahl „376“ und die Zahl „269“ durch die Zahl „273“ ersetzt.
17. § 56 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1),“ werden gestrichen.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird in dem Umfang verändert, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung nach § 56 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Für die Feststellung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen.“
18. In § 60 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.
19. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „sie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 erhält“ durch die Worte „ihr nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 7 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 zusteht“ ersetzt.
20. Dem § 64 b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt für den Grundbetrag nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“
21. § 64 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 3, 4 und 7“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, ist das Vergleichseinkommen im Bundesgebiet zugrunde zu legen; an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens tritt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat.“
22. Dem § 90 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist nur die Grundrente (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46) anzupassen (§ 56), kann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz**

Vom 19. Juni 1984

Auf Grund des § 103 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1366), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) zuletzt geändert worden ist und nunmehr die Bezeichnung „Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen“ trägt, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezugnahme auf die „Verordnung EWG Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. 366 S. 5)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung EWG Nr. 663/82 des Rates vom 22. März 1982 (ABl. EG Nr. L 78/2)“ und die Bezugnahme auf „§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf „§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist und“.
3. In § 4 Abs. 1 wird der Satzteil „ist der Bundesminister für Verkehr zuständig“ durch den Satzteil „ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Bezugnahme auf „§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf

„§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezugnahme auf „§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf „§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr oder einer EWG-Gemeinschaftsgenehmigung ist und“.
3. In § 5 Abs. 1 wird der Satzteil „ist der Bundesminister für Verkehr zuständig“ durch den Satzteil „ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig“ ersetzt.
4. In § 7 wird die Bezugnahme auf „§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf „§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung
Vom 20. Juni 1984**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 22 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. als frei von Varroatose befunden worden sind und daß im Umkreis von mindestens fünf Kilometern um den Bienenstand Fälle von Varroatose amtlich nicht bekanntgeworden sind.“;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

2. § 16 b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Bienenvölkern, lebenden Bienen und Bienenwohnungen innerhalb eines Beobachtungsgebietes oder eines bestimmten befallenen Gebietes oder von einem dieser Gebiete in ein anderes solches Gebiet.“

3. § 16 c Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß von allen Bienenvölkern des Bienenstandes das Gemüll an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist.“

4. § 16 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Varroatose in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern zum Beobachtungsgebiet erklären.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß im Beobachtungsgebiet alle Bienenvölker und Bienenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Varroatose zu untersuchen sind. Sie kann ferner anordnen, daß von allen Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes Gemüll zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist.“

5. § 16 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird der dem Buchstaben b folgende Wortlaut wie folgt gefaßt:

„und, soweit eine Anordnung nach § 16 c Abs. 3 ergangen ist, die Untersuchungen negative Befunde ergeben haben.“;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Varroatose im Beobachtungsgebiet gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und,

1. soweit eine Anordnung nach § 16 d Abs. 2 ergangen ist, die Untersuchungen negative Befunde ergeben haben, oder,

2. soweit eine Anordnung nach § 16 d Abs. 3 Satz 1 ergangen ist, alle Bienenvölker behandelt worden sind.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bienenseuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte, die Paragraphen und ihre Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Vom 20. Juni 1984

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 19 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 sowie den §§ 23 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch § 28 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine untersagen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Besitzer hat Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahmen von Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest,

2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,

a) eine Untersuchung,

b) eine Absonderung,

c) eine amtliche Beobachtung

anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand eingestellt werden dürfen.“

4. In § 19 wird nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„4a. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 geimpfte Tiere nicht oder nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 20. Juni 1984

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 3, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1464), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.“

2. Die Anlage wird um folgende Positionen ergänzt:

„**Cisplatin**, *cis*-Diammindichloroplatin

Ephedrin, (1*R*,2*S*)-2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol und seine Salze zur oralen Anwendung

- a) in Zubereitungen, denen als wirksamer Bestandteil nur dieser Stoff oder dieser Stoff zusammen mit Coffein zugesetzt ist,
- b) in anderen Zubereitungen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Einzeldosis von mehr als 10 mg oder bei Retardzubereitungen eine Tagesdosis von mehr als 40 mg, berechnet als Ephedrinbase, angegeben ist oder diese Zubereitungen Coffein enthalten

Eprazinon, 3-[4-(β -Ethoxyphenethyl)-1-piperazinyl]-2-methylpropiofenon und seine Salze

Etomidat, (*R*)-Ethyl[1-(α -methylbenzyl)-5-imidazolcarboxylat] und seine Salze

Febantel, Dimethyl[2-(2-methoxyacetamido)-4-(phenylthio)phenyl]carbonimidoyldicarbamat – zur Anwendung bei Tieren –

Fenbufen, γ -Oxo-4-biphenylbuttersäure und ihre Salze

Flunitrazepam, 5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on und seine Salze

Flurbiprofen, (\pm)-2-(2-Fluor-4-biphenyl)propionsäure und ihre Salze

Heptenophos, (7-Chlorbicyclo[3.2.0]hepta-2,6-dien-6-yl)-dimethylphosphat – zur Anwendung bei Tieren –

Loperamid, 4-(4-Chlorphenyl)-4-hydroxy-*N,N*-dimethyl- α,α -diphenyl-1-piperidinbutyramid und seine Salze

Poly(styrol,divinylbenzol)sulfonsäure, Kaliumsalz – ausgenommen zur Verwendung als Hilfsstoff für galenische Zwecke in einer Tagesdosis bis zu 300 mg –

Proquazon, 1-Isopropyl-7-methyl-4-phenyl-2(1*H*)-chinazolinon und seine Salze

Terizidon, 4,4'-[*p*-Phenylenebis(methylidinnitrilo)]bis(3-isoxazolidon)

Tetroxoprim, 2,4-Diamino-5-[3,5-dimethoxy-4-(2-methoxyethoxy)benzyl]pyrimidin und seine Salze

Tiaprost, (\pm)-(Z)-7-[(1*R*,2*R*,3*R*,5*S*)-3,5-Dihydroxy-2-[(*E*)-(3*RS*)-3-hydroxy-4-(3-thienyloxy)-1-butenyl]cyclopentyl]-5-heptensäure und ihre Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Triazolam, 8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4*H*-1,2,4-triazolo[4,3-*a*][1,4]benzodiazepin und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk
(Galvaniseurmeisterverordnung – GalvMstrV)**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung metallischer Schichten durch Abscheidung auf Gegenstände insbesondere durch chemische und elektrolytische Verfahren,
2. Herstellung chemischer Schichten insbesondere durch Chromatieren, Phosphatieren und Metallfärben,
3. Herstellung anodischer Oxidationsschichten,
4. Schleifen und Polieren von Gegenständen aus Metallen und Kunststoffen.

(2) Dem Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Physik, Chemie und Elektrotechnik,
2. Kenntnisse der Elektrochemie,
3. Kenntnisse der galvanischen Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Verfahren für die chemische und elektrolytische Oberflächenbehandlung,
5. Kenntnisse der Elektrolyte, ihrer Betriebsbedingungen und ihres betrieblichen Einsatzes,
6. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe sowie der gebräuchlichen Chemikalien,
7. Kenntnisse der Berechnung chemischer, physikalischer und elektrischer Größen,
8. Kenntnisse der Berechnung von Schichtdicken, Galvanisierungszeiten und Elektrolytzusammensetzungen,
9. Kenntnisse der Korrosionsschutzprüfungen und der Schichtdickenmessungen,

10. Kenntnisse der Arten der manuellen Oberflächenbearbeitung,
11. Kenntnisse der Schleif- und Polierscheiben sowie der Schleif- und Poliermittel,
12. Kenntnisse über Energie- und Rohstoffeinsparung in der Galvanotechnik,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
14. Kenntnisse der Bestimmungen über die Lagerung und den Umgang mit Chemikalien,
15. Kenntnisse der berufsbezogenen DIN-Normen und über die Vorschriften des Immissionsschutzes,
16. Kenntnisse der Ersten Hilfe in der Galvanotechnik,
17. Lesen und Anfertigen von Schaltplänen galvanischer Bäder,
18. Lesen und Anfertigen von Skizzen und technischen Zeichnungen,
19. Anfertigen von Gestellen und Vorrichtungen für das Galvanisieren,
20. Bearbeiten von Oberflächen insbesondere durch Schleifen, Bürsten, Kratzen und Polieren,
21. Ansetzen von Elektrolyten,
22. analytisches Untersuchen und Instandhalten der Elektrolyte,
23. Vor- und Nachbehandeln, insbesondere Entfetten, Beizen, Brennen, Dekapieren, Spülen und Trocknen,
24. Abscheiden von Metallen insbesondere durch chemische und elektrolytische Verfahren,
25. Färben von Metallen durch chemische und elektrolytische Verfahren,
26. Messen und Prüfen metallischer und chemischer Schichten sowie anodischer Oxidationsschichten,
27. Entfernen metallischer und nichtmetallischer Schichten durch chemische und elektrolytische Verfahren,
28. Behandeln von Abluft, Abwasser und chemischen Rückständen der Galvanotechnik unter Berücksichtigung der verantwortlichen Entsorgung und des vorbeugenden Umweltschutzes,
29. Pflegen und Instandhalten von Bädern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als vier Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehenden Arbeiten, davon eine nach den Nummern 1 bis 3 und eine nach den Nummern 4 bis 6, anzufertigen:

1. Herstellen einer Maßhartverchromung mit einer Schicht von 12 ± 3 Mikrometern auf den Artikelflächen einer Spritzgußform mit einer Mindestgröße von $200 \times 200 \times 150$ mm und Brünieren der verbleibenden Flächen. Die hierfür erforderliche Vorrichtung ist nach eigener Zeichnung anzufertigen.
2. Anodisieren eines Aluminium-U-Profiles von mindestens $40 \times 100 \times 40$ mm und 400 bis 500 mm Länge. Das U-Profil ist innen zu beizen, außen zu schleifen und zu bürsten sowie mit einer organischen, anorganischen und elektrolytischen Einfärbung zu versehen.
3. Abscheiden einer 90-g-Versilberung nach RAL auf einem 24teiligen Menübesteck und auf 6 Vorlegeteilen aus Edelstahl. Diese Teile sind mit einer Altsilber-Einfärbung zu versehen; die Kellen sind zu polieren.
4. Abscheiden von 3 bis 6 sichtbaren dekorativen metallischen Schichten auf einer Metallplatte von mindestens 10 dm^2 Gesamtfläche. Die Platte ist vorher, beginnend mit Körnung 120, zu schleifen und danach zu bürsten oder zu polieren.
5. Abscheiden von 3 bis 6 sichtbaren dekorativen metallischen Schichten und einer Färbung auf einer Vase, Schale oder einem Pokal mit Motiven.
6. Abscheiden einer Kupferschicht von 12 ± 3 Mikrometern, einer Hochglanznickschicht von 22 ± 3 Mikrometern und einer Chromschicht von $0,7 \pm 0,3$ Mikrometern auf einem Stahlring mit einem Außendurchmesser von 200 mm, einem Innendurchmesser von 50 mm und einer Höhe von 40 mm sowie 4 gleichmäßig angeordneten Gewindebohrungen $M 8 \times 30$ mm. Der Stahlring ist vorher allseitig zu schleifen und zu polieren.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind fünf der nachstehenden Arbeiten, davon in jedem Falle die nach den Nummern 1, 2 und 3, auszuführen:

1. Durchführen von drei quantitativen Analysen von Elektrolyten,
2. Durchführen einer Korrosionsschutzprüfung und einer Schichtdickenmessung,
3. Schleifen und Polieren eines Stahlteils von $80 \times 10 \times 200$ mm,
4. Verkupfern, Hochglanz-Vernickeln und Verchromen eines Stahlteils von $80 \times 10 \times 200$ mm,
5. Verkupfern, Hochglanz-Vernickeln und Verchromen eines Zinkdruckgußteils,
6. Verzinken und Chromatieren eines Stahlteils von 2 bis 4 dm^2 Gesamtfläche,
7. Galvanisieren eines Kunststoffteils,
8. Versilbern eines Buntmetallteils mit einer Schichtdicke von 30 Mikrometern oder Vergolden mit einer Schichtdicke von 1 Mikrometer,
9. Hartverchromen eines teilweise abgedeckten Werkstückes von 2 bis 4 dm^2 Gesamtfläche mit einer Schichtdicke von 17 ± 3 Mikrometern,
10. Anodisieren, Einfärben und Verdichten eines Aluminiumteils von $80 \times 10 \times 200$ mm,
11. Färben oder Phosphatieren eines Metallteils von 2 bis 4 dm^2 Gesamtfläche.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnung chemischer, physikalischer und elektrischer Größen,
 - b) Berechnung von Schichtdicken, Galvanisierungszeiten und Elektrolytzusammensetzungen;
2. Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen und Anfertigen von Schaltplänen galvanischer Bäder,
 - b) Lesen und Anfertigen von Skizzen und technischen Zeichnungen;
3. Technologie:
 - a) Physik, Chemie und Elektrotechnik,
 - b) Elektrochemie,
 - c) Verfahren für die chemische und elektrolytische Oberflächenbehandlung,
 - d) Arten der manuellen Oberflächenbearbeitung,

- e) galvanische Einrichtungen,
 - f) Elektrolyte, ihre Betriebsbedingungen und ihr betrieblicher Einsatz,
 - g) Korrosionsschutzprüfungen und Schichtdickmessungen,
 - h) Energie- und Rohstoffeinsparung in der Galvanotechnik,
 - i) Bestimmungen über die Lagerung und den Umgang mit Chemikalien,
 - k) Erste Hilfe in der Galvanotechnik,
 - l) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - m) berufsbezogene DIN-Normen und Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere Entsorgung galvanischer Bäder unter Berücksichtigung eines vorbeugenden Umweltschutzes;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Chemikalien,
 - c) Schleif- und Polierscheiben sowie Poliermittel;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Berechnung für die Angebots- und die Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist in allen Fächern schriftlich und im Fach Technologie auch mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zehn Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Schornsteinfeger-Handwerk
(Schornsteinfegermeisterverordnung – SchoMstrV)**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Schornsteinfeger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Kehrung, Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten,
2. Reinigung und Überprüfung von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung,
3. Durchführung der Feuerstättenschau sowie Prüfung und Begutachtung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit,
4. Feststellung von Mängeln, insbesondere von Funktionsstörungen, Belästigungen und Gefahren, an Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Beseitigung von Funktionsstörungen an Rauch- und Abgaswegen,
5. baurechtlich vorgeschriebene Prüfungen und Begutachtungen sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen insbesondere zu Rohbau- und Schlußabnahmen,
6. Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten sowie ähnlichen Einrichtungen nach den Immissionsschutzbestimmungen des Bundes, Feststellung und Weiterleitung von Angaben für die Aufstellung von Emissionskatastern nach den Immissionsschutzbestimmungen des jeweiligen Landes sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen,
7. Überwachung von Feuerungsanlagen, soweit sie nach den Rechtsvorschriften über die Energie-Einsparung als Aufgabe übertragen ist,
8. Beratung in feuerungstechnischen Fragen,
9. Durchführung der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr,
10. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach Aufforderung durch die zuständige Behörde und Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen,

11. schriftliche Meldung festgestellter Mängel.

(2) Dem Schornsteinfeger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Vorschriften der Teile I bis III des Schornsteinfegergesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. Kenntnisse über die Vorschriften der Teile IV und V des Schornsteinfegergesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Immissionsschutzes und der Energie-Einsparung,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
4. Kenntnisse der Führung und Verwaltung eines Kehrbezirkes,
5. Kenntnisse des Aufbaues und der Funktion von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen,
6. Kenntnisse des Aufbaues, der Funktion, der Handhabung und der Anwendung von Arbeits-, Reinigungs-, Meß- und Prüfgeräten,
7. Kenntnisse über chemische und physikalische Vorgänge in der Feuerungs- und Meßtechnik einschließlich der hierzu erforderlichen Berechnungen sowie über Grundlagen der Bauphysik und Elektrotechnik,
8. Kenntnisse der Ausstellung von Bescheinigungen nach den berufsbezogenen Rechtsvorschriften sowie über die Anfertigung von Gutachten,
9. Kenntnisse über das Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Funktionsschemata,
10. Kehren, Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
11. Überprüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung,
12. Feststellen von Mängeln, insbesondere von Funktionsstörungen, Belästigungen und Gefahren, an Feuerungs- und Lüftungsanlagen, insbesondere an Zu- und Ablufteinrichtungen und im Verbrennungsluftverbund, sowie an ähnlichen Einrichtungen,
13. Beseitigen von Mängeln, insbesondere von Funktionsstörungen, an Rauch- und Abgaswegen,
14. schriftliches Melden von Mängeln,

15. Überprüfen, Prüfen und Begutachten von Feuerungs- und Lüftungsanlagen, insbesondere an Zu- und Ablufteinrichtungen und im Verbrennungsluftverbund, sowie an ähnlichen Einrichtungen,
16. Hilfeleisten bei der Brandbekämpfung und Unterstützen der Aufgaben des Zivilschutzes bei der Brandverhütung,
17. Überwachen von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellen von Angaben für die Aufstellung von Emissionskatastern,
18. Ausstellen von Bescheinigungen nach den berufsbezogenen Rechtsvorschriften,
19. Messen an Feuerungsanlagen, Zu- und Ablufteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen,
20. Durchführen von berufsbezogenen Berechnungen,
21. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen sowie Lesen von Funktionsschemata,
22. Auswählen, Vorbereiten, Handhaben, Pflegen und Instandsetzen von Arbeits-, Reinigungs-, Meß- und Prüfgeräten.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als vier, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als sechs Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe. Innerhalb der Arbeitsprobe müssen die Arbeiten nach § 4 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 ebenfalls mit mindestens ausreichend bewertet sein.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehenden Arbeiten, davon in jedem Falle die nach Nummer 1, anzufertigen:

1. Erarbeiten und Auswerten von Arbeitsunterlagen für die Führung und Verwaltung eines Kehrbezirks,
2. Erarbeiten von Vorschlägen für die Verbrennungsluftversorgung einer Wohnung mit mehreren Feuerstätten,
3. Bestimmen der Abmessungen von Schornsteinen mit unterschiedlicher Ausführung von Schornstein, Verbindungsstück und Feuerstätte.

§ 4

Arbeitsprobe

Als Arbeitsprobe sind sechs der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Falle die nach den Nummern 1, 3, 5, 6 und 7, auszuführen:

1. Kehren und Überprüfen von Schornsteinen,
2. Kehren oder Reinigen einer Feuerstätte und eines Verbindungsstückes,
3. Überprüfen einer Feuerstätte und eines Verbindungsstückes,
4. Überprüfen oder Reinigen einer Zu- und einer Ablufteinrichtung,
5. Überprüfen, Prüfen und Begutachten von Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit,
6. Begutachten einer Feuerungsanlage, einer Zu- und einer Ablufteinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung nach baurechtlichen Vorschriften,
7. Messen an Feuerungsanlagen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
8. Messen an Feuerungsanlagen als Funktionsprüfung,
9. Erfassen von Daten als Arbeitsunterlagen für die Führung und Verwaltung eines Kehrbezirks.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in folgenden neun Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Schornsteinfegerrecht:
 - a) Schornsteinfegergesetz und hierzu erlassene Rechtsvorschriften,
 - b) Kehr- und Überprüfungsordnung und Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung;
2. Baurecht und Brandschutzrecht:
 - a) Bauordnung und Brandschutzbestimmungen,
 - b) Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, Regeln, Hinweise und DIN-Normen,
 - c) bauaufsichtsrechtliche Zulassungen,
 - d) Baustoffe und -teile für Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen,
 - e) Lesen von Bauzeichnungen;
3. Immissionsschutz- und Energie-Einsparungsrecht:
 - a) Immissionsschutz- und Energie-Einsparungsgesetz,
 - b) Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, Hinweise und DIN-Normen,
 - c) Allgemeine Grundsätze zur Durchführung von Messungen;
4. Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit:
 - a) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
 - b) Sicherheitsregeln und sonstige Bestimmungen;

5. Führen und Verwalten eines Kehrbezirkes:
- Jahresarbeitsplan,
 - Gebührenermittlung und -berechnung,
 - Kehrbuchführung,
 - Aufzeichnung, Meldung und statistische Auflistung der Mängel,
 - Kundenberatung,
 - behördlicher Schriftverkehr, Formulare zu Statistiken,
 - Begutachtung,
 - Lesen von Zeichnungen und Funktionsschemata sowie Anfertigen von Skizzen;
6. Aufbau und Funktion von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen:
- Schornsteine,
 - Feuerstätten und Verbindungsstücke,
 - Lüftungseinrichtungen,
 - Sicherheits-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
 - Zusammenwirken der Vorgänge in Feuerungsanlagen,
 - Wärmeverteilung;
7. Aufbau und Funktion von Meß- und Prüfgeräten:
- Meß- und Prüfgeräte für Immissionsschutzmessungen,
 - Meß- und Prüfgeräte für Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie für ähnliche Einrichtungen;
8. Chemische und physikalische Vorgänge in der Feuerungs- und Meßtechnik:
- Brennstoffe,
 - Verbrennungsvorgänge,
 - Feuerungstechnik,
 - Strömungsvorgänge,
 - Grundlagen der Elektrotechnik,
 - Wärmetechnik,
 - Meßtechnik;
9. Technische Mathematik:
verbrennungs-, feuerungs-, strömungs- und wärmetechnische Berechnungen.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und in vier Prüfungsfächern, davon in jedem Falle im Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 6, auch mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünfzehn, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tage nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 8.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Fruchtsafttechnik *)**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachkraft für Fruchtsafttechnik wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften,
3. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
5. Auswählen, Annehmen, Lagern und Verarbeiten von Früchten und Gemüse zu Saft und Mark,
6. Haltbarmachen, Lagern und Überwachen von Saft und Mark,
7. Auswählen, Prüfen und Verarbeiten der Halbware,
8. Aufbereiten von Trinkwasser und Herstellen von entmineralisiertem Wasser,

9. Herstellen von Fruchtwein und Fruchtschaumwein,
10. Abfüllen, Ausstatten, Lagern, Versandfertigmachen und Transportieren der Fertigware.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschul-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

unterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 3 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Prüfen der Rohware auf Qualität, Verwendbarkeit und Lagerfähigkeit,
2. Vorbereiten und Bedienen technischer Einrichtungen für die Entsaftung,
3. Durchführen einer einfachen Schönung,
4. Vorbereiten und Ansetzen der Filtration,
5. Durchführen einfacher Qualitätsuntersuchungen,
6. Beurteilen der Wasserqualität,
7. Auswählen und Einstellen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Anforderungen an die Rohware,
2. Qualitätsmerkmale typischer Anbaugebiete und Sorten,
3. technische Einrichtungen für die Vorbereitung und Entsaftung der Rohware,
4. Schönung und Filtration von Säften,
5. Gewinnung von Frucht- und Gemüsemark,
6. produktbezogene Rechtsvorschriften,
7. Flächen- und Volumenberechnung,
8. Mischungsberechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 4 Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von sensorischen, chemischen und mikrobiologischen Prüfungen,
2. Durchführen und Auswerten von Schönungsvorversuchen,
3. Vorbereiten der Haltbarmachung und sterilen Ein- und Auslagerung,
4. Zusammenstellen von Halbwaren und Zutaten nach Rezeptur,
5. Prüfen der füllfertigen Erzeugnisse auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,

6. Erstellen einer Rezeptur zur Herstellung von Fruchtwein,
7. Vorbereiten der Abfüllung und Kontrollieren der Fertigware.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) produktbezogene Rechtsvorschriften,
 - b) Saftgewinnung, -behandlung und -einlagerung,
 - c) Verarbeitung von fruchtfleischhaltigen Früchten und Gemüse,
 - d) Frucht- und Dessertweinherstellung,
 - e) Verfahren der Abfüllung und Verpackung,
 - f) Qualitätskontrolle von Roh-, Halb- und Fertigwaren,
 - g) Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Beseitigung,
 - h) betriebliche Unfallquellen und Arbeitsschutzmaßnahmen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen- und Volumenberechnung,
 - b) Mischungsberechnung;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Süßmostler sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Fruchtsafttechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften aus Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallsicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) Vorschriften über den Umgang mit Druckbehältern erläutern d) Gefahren im Umgang mit ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen beschreiben e) unfallverursachendes Verhalten sowie betriebstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben f) Schutzmaßnahmen an elektrischen Einrichtungen, insbesondere in Feuchträumen, erläutern g) Schutzvorrichtungen technischer Einrichtungen verwenden h) Brandschutzeinrichtungen bedienen i) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten k) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern l) Ursachen von Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm, Nässe, Kälte und Dämpfe, beschreiben und Möglichkeiten ihrer Beseitigung nennen m) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen n) im Ausbildungsbetrieb anfallendes Altmaterial sammeln und die Notwendigkeit seiner Wiederverwendung erläutern o) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Begriffsbestimmung der genormten Fruchtgetränke wiedergeben b) Fruchtsaft- und Fruchtnektar-Verordnung sowie die Leitsätze für Fruchtsäfte erläutern c) Leitsätze für Gemüsesaft und -trunk aufzeigen d) Qualitätsvorschriften für süße, alkoholfreie Erfrischungsgetränke erläutern 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		<ul style="list-style-type: none"> e) Qualitätsvorschriften für Fruchtweine erläutern f) Trinkwasser-Verordnung wiedergeben g) wesentliche Vorschriften aus der Kennzeichnungs-Verordnung, der Diät-Verordnung, Zusatzstoffzulassungs- und -verkehrs-Verordnung sowie Fertigpackungs-Verordnung erläutern h) Grundzüge der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften aufzeigen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
3	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigungs- und Desinfektionsmittel auswählen b) Konzentration der Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Vorgabe einstellen c) Reinigungsgeräte handhaben d) Reinigungsanlagen bedienen e) Produktions-, Lager- und Transportgefäße reinigen und desinfizieren f) Produktionsmittel, insbesondere Leitungen, Schläuche, Pumpen und Maschinen, reinigen und desinfizieren g) Arbeitsplatz reinigen 							
4	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Art, Rechtsform, organisatorischen Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände nennen c) Aufgaben der Produktionsabteilungen, insbesondere der Kelterei, Aufbereitungs- und Abfüllungsbereiche, beschreiben d) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern e) im Ausbildungsbetrieb hergestellte Produkte beschreiben f) Durchführung einer Inventur beschreiben g) übliche Wege der Materialbeschaffung nennen h) Betriebsordnung erläutern i) betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere zur Berufsausbildung und den Tarifvertrag, erläutern k) Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung aufzeigen l) Sozialversicherungsträger nennen 	X						
				X					
					X				
						X			
							X		
				X					
				X					
				X					
								X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		d) Gärung einleiten und überwachen e) Fruchtwein abstechen und klären f) Fertigware prüfen und Analysenwerte sowie Produktionsdaten aufzeichnen					X	X
10	Abfüllen, Ausstatten, Lagern, Versandfertig- machen und Transportieren der Fertigware (§ 3 Nr. 10)	a) Verpackungs-, Füll-, Verschließ- und Trans- portsysteme erläutern b) Leergut, Ausstattungsmittel, Flaschenver- schlüsse und Verpackungsmaterial bereit- stellen c) Auspack-, Wasch-, Flaschenfüll-, Verschließ-, Etikettier- und Einpackmaschinen, Palettierer und Transportbahnen sowie Kontrolleinrich- tungen betriebsbereit machen und bedienen d) Abfüllung der Fertigware unter Berücksichti- gung von Temperatur, Füllmenge, Abfüllgut und Ausstattung überwachen e) Kontrollproben ziehen und prüfen f) Produktionsmenge feststellen und aufzeichnen g) Fertigware ein-, zwischen- und auslagern h) Fertigware versandfertig machen, kommissio- nieren und transportieren				X	X	X

**Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik *)**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
3. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
4. Gestalten und Planen der Arbeitsplätze,
5. Kontrollieren von Waren,
6. Bereitstellen von Material,
7. Lagern von Waren,
8. Bedienen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Anlagen,
9. Bearbeiten von Roh- und Zusatzstoffen sowie Halbfabrikaten,
10. Steuern und Kontrollieren von Prozeßabläufen,
11. Einsetzen von Verpackungsmaterialien und Verpacken von Waren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche

Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 3 Buchstabe f, Nummer 8 Buchstaben d bis g, Nummer 9 Buchstabe d sowie Nummer 10 Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen von Roh- und Zusatzstoffen,
2. Darstellen von Verfahrensabläufen und Einzelvorgängen bei der Umwandlung und Herstellung von Produkten unter Berücksichtigung der verwendeten Energiearten,
3. Verarbeiten von Roh- und Zusatzstoffen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften,
4. Ausführen einer kleinen Wartungs- und Umrüstarbeit an einer Maschine unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften,
5. Rüsten und Bedienen einer zur Produktion notwendigen Maschine.

Eine der Arbeitsproben muß sich auf die in Nummer 1 oder 2 genannten Aufgaben erstrecken, wobei andere

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Roh- und Zusatzstoffe oder Produkte als die im Ausbildungsbetrieb üblichen zugrunde zu legen sind.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Erklären der Veränderungen bei der Lagerung von Roh- und Zusatzstoffen auf Grund äußerer Einflüsse,
2. Erläutern von Verfahrensabläufen und Einzelschritten bei der Umwandlung von Rohstoffen zur Herstellung von Produkten,
3. Anwenden der Grundrechenarten einschließlich Bruch- und Prozentrechnung an berufsspezifischen Beispielen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Qualitätskontrolle bei der Warenannahme,
2. Darstellen von Verfahrensabläufen bei Produktionsprozessen,
3. Durchführen von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Produktionsablauf,
4. Vorbereiten der Roh- und Zusatzstoffe nach unterschiedlichen Verfahren,
5. Verarbeiten der Roh- und Zusatzstoffe im Produktionsprozeß,
6. Rüsten, Bedienen und Warten unterschiedlicher Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Anweisungen und von Hygienevorschriften.

Eine der Arbeitsproben muß sich auf die in Nummer 1, 2 oder 3 genannten Aufgaben erstrecken, wobei andere Waren, Produktionsprozesse oder Produktionsabläufe als die im Ausbildungsbetrieb üblichen zugrunde zu legen sind.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften einschließlich Qualitätsmerkmale sowie Verwendungsmöglichkeiten der Rohstoffe,

- b) Einfluß der Rohstoffe, der Fertigungstechniken sowie rationeller Herstellungsverfahren auf die Qualität des Endproduktes,

- c) Arbeitsweise und Einsatz von Geräten, Maschinen und Anlagen,

- d) lebensmittelrechtliche Vorschriften,

- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung sowie Hygiene;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) fachbezogenes Anwenden der Grundrechenarten,

- b) Mischungsrechnen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und
Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, ins-

besondere für die Ausbildungsberufe Fischwerker und Obst- und Gemüsekonserverer, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik vom 6. Mai 1980 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1414), außer Kraft. § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) berufsbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beachten c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren im Umgang mit Gasen, giftigen, ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen beschreiben g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe veranlassen h) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Vermeidung nennen i) Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Arbeitshygiene erklären b) Bedeutung des Bundesseuchengesetzes in bezug auf Personen erklären und aufsichtsführende Behörden nennen c) Hygienevorschriften in bezug auf den Arbeitsplatz und die Arbeitskleidung anwenden 			
3	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Struktur und Organisation des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Gliederung, Aufgaben und Zusammenwirken der einzelnen Betriebsteile beschreiben c) den Ausbildungsvertrag, die Ausbildungsordnung, das Betriebsverfassungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Tarifverträge erläutern 	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und ihre Förderungsmöglichkeiten nennen e) Bedeutung der Sozialversicherung erklären			
		f) berufsbezogene lebensmittelrechtliche Vorschriften anwenden g) Einfluß des Absatzmarktes auf Produktionsabläufe darstellen		2	
				1	
4	Gestalten und Planen der Arbeitsplätze (§ 3 Nr. 4)	a) vorgegebene Arbeitsabläufe einhalten b) Grundsätze der Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung ergonomischer Daten erklären c) Merkmale kooperativen Verhaltens am Arbeitsplatz beschreiben	2		
		d) Bedeutung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf den Gesamtarbeitsablauf erläutern e) Art und Umfang einer vorgegebenen Arbeitsaufgabe erkennen f) vorgegebene Arbeitsaufgaben in einzelne Arbeitsvorgänge gliedern g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der personellen, technischen und materiellen Ausstattung sowie wirtschaftlicher Faktoren vergleichen und beeinflussen		3	
5	Kontrollieren von Waren (§ 3 Nr. 5)	a) betriebliche Vorschriften für die Probennahme nach Häufigkeit und Umfang erläutern b) Probennahme durchführen und der Untersuchung zuführen	1		
			2		
		c) Waren annehmen und auf Menge, Gewicht, Beschaffenheit und Art der Lieferung prüfen d) Bedeutung der Qualitätssicherung erläutern e) einfache Untersuchungen zur Qualitätskontrolle durchführen		4	
				1	
				3	
6	Bereitstellen von Material (§ 3 Nr. 6)	a) wirtschaftlichen Materialeinsatz beschreiben b) Materialrücknahme durchführen	3		
		c) Materialbereitstellung planen d) Material bereitstellen e) bei der Materialausgabe mitwirken		4	
		f) bei der Materialdisposition mitwirken			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Lagern von Waren (§ 3 Nr. 7)	a) Lagerarten, -verfahren und -einrichtungen beschreiben	1		
		b) Einflüsse und Veränderungen bei der Lagerung berücksichtigen	1		
		c) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse entsprechend ihrem Verderblichkeitsgrad lagern	4		
		d) Verpackungsmaterialien und Leergut den unterschiedlichen Bedingungen entsprechend lagern	1		
		e) Vorbereitungsarbeiten für die Lagerkontrolle und Inventur durchführen	3		
		f) Bestandsaufnahme in Teilbereichen des Lagers selbständig durchführen			3
8	Bedienen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Arbeitsweise und Einsatz der Geräte und Maschinen beschreiben	3		
		b) Bedeutung der Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegevorschriften erläutern	1		
		c) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen, desinfizieren und pflegen	4		
		d) Geräte und Maschinen unter Beachtung verfahrensbedingter Anweisungen in Betrieb nehmen		3	
		e) Geräte, Maschinen und Anlagen bedienen		4	
		f) Geräte, Maschinen und Anlagen rüsten und umrüsten		3	
		g) Geräte, Maschinen und Anlagen warten		3	
		h) Arbeitsweise und Einsatz der Anlagen erläutern			1
		i) Anlagen unter Beachtung verfahrensbedingter Anweisungen in Betrieb nehmen			5
9	Bearbeiten von Roh- und Zusatzstoffen sowie Halbfabrikaten (§ 3 Nr. 9)	a) Arten und Sorten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate beschreiben	6		
		b) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate erklären	6		
		c) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate nach Qualitätsmerkmalen beurteilen		6	
		d) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate bearbeiten und zur Fertigung vorbereiten		6	
		e) Rezepturen und Rezeptvariationen erläutern			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Steuern und Kontrollieren von Prozeßabläufen (§ 3 Nr. 10)	a) Vorschriften für Fertigungsprozesse einhalten	5		
		b) Informationen aufnehmen sowie betriebliche Aufzeichnungen anfertigen	4		
		c) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate nach vorgegebener Rezeptur dosieren und einsetzen		5	
		d) Herstellungsverfahren, insbesondere mechanische und thermische, anwenden			6
		e) betriebsspezifische Herstellungsverfahren anwenden			6
		f) Prozeßabläufe kontrollieren und bei auftretenden Störungen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten			6
		g) Vorbereitungen für Fertigungsprozesse durchführen			4
		h) Abläufe im eigenen Arbeitsbereich koordinieren			4
		i) einfache Kontrollen der Fertigungsabläufe durchführen			4
11	Einsetzen von Verpackungsmaterialien und Verpacken von Waren (§ 3 Nr. 11)	a) Eigenschaften der verwendeten Verpackungsmaterialien beschreiben	3		
		b) Verpackungsmaterialien dem Einsatz entsprechend bereitstellen		1	
		c) Verpackungstechniken unter Berücksichtigung produktbezogener Besonderheiten anwenden		3	
		d) Verpackungsmaterialien einsetzen und bei der Fertigung kontrollieren			6

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 1984 – 2 BvL 2/82 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§§ 38 Absatz 3, 40 Absatz 4 und 54 Absatz 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 1. März 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 123), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 288), sind insoweit mit dem Bundesrecht vereinbar, als das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz die der Gruppe der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Landes und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zustehenden Sitze in den Gremien der Hochschulen im Verhältnis 1 : 1 zwischen Hochschulassistenten einerseits und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben andererseits aufteilt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juni 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 20, ausgegeben am 9. Juni 1984**

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 84	Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	538
13. 4. 84	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über das Projekt „Röntgensatellit“	540
25. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	544
17. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	545
21. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	547
23. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	548
23. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	549
24. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	549
24. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	550
25. 5. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Technische Zusammenarbeit	550
30. 5. 84	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	552

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 23. Juni 1984

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	553
18. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung und des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen	554
22. 5. 84	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Regierungsabkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie	554
29. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	559
29. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	561
4. 6. 84	Bekanntmachung zum Artikel 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	564
4. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	565
4. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	565
8. 6. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zur Änderung und Ergänzung des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens	567
12. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	567

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
14. 5. 84 Verordnung Nr. 7/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4701	(94	18. 5. 84)	1. 6. 84
7. 5. 84 Schifffahrtspolizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngelände an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal neu: 9512-15; 9512-13	4837	(96	22. 5. 84)	1. 6. 84
17. 5. 84 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von Verfahren für IFR-Abflüge von Startbahn 24 dieses Verkehrslandeplatzes 96-1-2-82	5401	(105	6. 6. 84)	2. 8. 84
17. 5. 84 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	5401	(105	6. 6. 84)	2. 8. 84
21. 5. 84 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-13	5402	(105	6. 6. 84)	19. 7. 84
6. 6. 84 Verordnung Nr. 8/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5665	(109	13. 6. 84)	1. 7. 84
15. 6. 84 Neunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	5853	(112	16. 6. 84)	17. 6. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 400. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 14. Juni 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 14. Juni 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.